

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1470001/004-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

MMag. Kammerhofer

12549

10. September 2013

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes,

Regierungsvorlage

Motivenbericht

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 11.09.2013

Ltg.-**136/St-11-2013**

R- u. V-Ausschuss

## HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil

#### **1. Ist-Zustand:**

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst. An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das

Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz beinhaltet folgende Regelungen, die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012 zu Unklarheiten führen:

- Begriff der Rechtskraft von Bescheiden

## **2. Soll-Zustand:**

Das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits- Novelle 2012 angepasst werden, indem

- Klarstellungen zum Begriff der Rechtskraft von Bescheiden erfolgen.

## **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art.10 Abs. 1 Z. 13 B-VG iVm Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Keines

## **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

## **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

## **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

## **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

### **9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

### **10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

### **Besonderer Teil:**

#### Zu Art. I Z. 1 (§ 20 Abs. 3):

Die bisherige Formulierung „Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung“ ist nicht präzise. Ein Bescheid wird gegenüber einer Partei mit Erlassung (Zustellung) wirksam.

Die Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht hat nach § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Bei der Auflösung einer Stiftung soll die Rechtspersönlichkeit der Stiftung erst dann erlöschen, wenn gegen den Auflösungsbescheid der Landesregierung entweder keine Beschwerde erhoben wird oder das Landesverwaltungsgericht über eine erhobene Beschwerde entschieden hat.

Eine Ausnahmeregelung zum Grundsatz der aufschiebenden Wirkung erscheint bei der Auflösung einer Stiftung nicht erforderlich und zielführend.

#### Zu Art. I Z. 2 (§ 36 Abs. 3):

Die bisherige Formulierung „Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit des Fonds“ ist nicht präzise. Die Einbringung einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht hat nach § 14 Abs. 1

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Bei der Auflösung eines Fonds soll die Rechtspersönlichkeit des Fonds erst dann erlöschen, wenn gegen den Auflösungsbescheid der Landesregierung entweder keine Beschwerde erhoben wird oder das Landesverwaltungsgericht über eine erhobene Beschwerde entschieden hat.

Eine Ausnahmeregelung zum Grundsatz der aufschiebenden Wirkung erscheint bei der Auflösung eines Fonds nicht erforderlich und zielführend.

Zu Art. I Z. 3 und 4 (§ 38 Abs. 3):

Durch die Verwendung des Begriffes „Erledigung“ statt „Bescheid“ und des Begriffes „Behörde“ statt „Stiftungs- und Fondsbehörde“ soll klargestellt werden, dass auch Erledigungen des (Landes-) Verwaltungsgerichtes von dieser Regelung umfasst sind.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. B o h u s l a v

Landesrätin